

Besondere Anforderungen für Logistik

A. Allgemeine Anforderungen

I. Betriebsbeschreibung

Die Betriebsbeschreibung liegt vor und ist aktuell. Die Zertifizierungsstelle wird zeitnah über wesentliche Änderungen, welche die VLOG-Zertifizierung betreffen, informiert.

II. Regelung von Verantwortlichkeiten / Organigramm

Es liegt ein aktuelles Organigramm vor, welches die Verantwortlichkeiten und Stellvertretungen aufzeigt.

III. Risikomanagement (KO)

1. Gefahrenanalyse

Es liegt eine dokumentierte Gefahrenanalyse für alle relevanten Rohstoffe, Produkte, Abläufe und Prozesse inkl. Bewertung der Risiken für eine „Ohne Gentechnik“-/“VLOG“-Kennzeichnung vor (analog HACCP Konzept).

Die Gefahrenanalyse beinhaltet mindestens die folgenden Punkte:

- Rohstoffe für den Bereich „Ohne Gentechnik“/“VLOG“ (inkl. Herkunftsländer)
- Handhabung von Rohstoffen und Produkten, welche die Anforderungen für eine „Ohne Gentechnik“-/“VLOG“-Kennzeichnung erfüllen, und Rohstoffen und Produkten, welche die Anforderungen der „Ohne Gentechnik“-/“VLOG“-Kennzeichnung nicht erfüllen
- Produktionsabläufe und Anlagenparameter
- Verfahren zur Reinigung, Prüfung von Beladung, Informationen zu Vorfrachten bei Fahrzeugen
- Lieferanten und externe Dienstleister (Zertifizierungen, Verträge, Zuverlässigkeit etc.)
- ggf. weitere unternehmensspezifische Punkte

2. Risikomanagement

Aufbauend auf der Gefahrenanalyse sind Vorsorge-, Überwachungs- und Steuerungsmaßnahmen für die identifizierten Risiken eingeführt, umgesetzt und auf Wirksamkeit überprüft.

IV. Beauftragung externer Dienstleister

Werden Tätigkeiten an externe Dienstleister vergeben, so werden diese ebenfalls in das Risikomanagement des Unternehmens einbezogen. Für zertifizierungspflichtige Tätigkeiten im Bereich Herstellung, Transport, Lagerung, Umschlag oder (Strecken-) Handel, die von dem VLOG-zertifizierten Unternehmen an externe Dienstleister vergeben werden, erfolgt eine Auditierung bzw. Zertifizierung des Dienstleisters.

V. Trennung der Warenströme / Ausschluss von Vermischungen (KO)

Durch räumliche und/oder zeitliche Trennung der Warenflüsse gelangen zu keinem Zeitpunkt Rohstoffe oder Produkte, die nicht für eine „Ohne Gentechnik“-/„VLOG“-Kennzeichnung geeignet sind, in den Warenfluss der Rohstoffe oder Produkte zur „Ohne Gentechnik“-/„VLOG“-Kennzeichnung. Durch geeignete Verfahrensschritte wird sichergestellt, dass eine Verunreinigung von GVO bzw. nicht-konformen Rohstoffen und/oder Produkten auf ein mindestens zufälliges oder technisch unvermeidbares Niveau reduziert wird. Zudem erfolgt auf allen Prozessstufen eine eindeutige und lückenlose Kennzeichnung aller Rohstoffe und Produkte. Transportfahrzeuge werden nachweislich mindestens trocken gereinigt.

VI. Umgang mit nicht-konformen Rohstoffen und Produkten (KO)

Es liegt ein wirksames und dokumentiertes Verfahren zum Umgang mit nicht-konformen Rohstoffen und Produkten vor. Dieses beinhaltet mindestens:

- die Klärung, ob ein Ereignisfall vorliegt
- die Kennzeichnung betroffener Rohstoffe und Produkte
- die Informierung von Kunden/Abnehmern und Lieferanten
- die Fehlerbehandlung
- die Einleitung, Überwachung, Auswertung und Dokumentation von Korrekturmaßnahmen
- die Sperrung und Freigabe von Rohstoffen und Produkten
- die Dokumentation und Auswertung von Vorfällen

Die Verantwortlichkeiten innerhalb des Verfahrens sind festgelegt.

Werden im Unternehmen eigene erzeugte „Ohne Gentechnik“-Produkte parallel zu Produkten gehandhabt, die für das „Ohne Gentechnik“-System nicht geeignet sind, ist über entsprechende Maßnahmen sichergestellt, dass keine Vermischung oder Vertauschung von Lebensmitteln der unterschiedlichen Qualitäten erfolgt. Darüber hinaus ist den verantwortlichen Mitarbeitern der GVO-Status auf allen Stufen bekannt, von der Annahme über die Produktion bis hin zur Auslieferung/Transport der Produkte.

VII. Warenausgangskontrolle / Kennzeichnung auf Warenbegleitpapieren (KO)

Zertifizierte Rohstoffe und Produkte sind auf allen Warenbegleitpapieren bzw. bei gesackter Ware auf der Verpackung eindeutig mit der Wortmarke „VLOG“ und/oder dem „Ohne GenTechnik“-Siegel

gekennzeichnet. Es ist klar ersichtlich, auf welchen Rohstoff bzw. welches Produkt sich die Kennzeichnung bezieht. Werden systembedingt keine Warenbegleitpapiere erstellt (z.B. bei Milchabholung), liegt eine eindeutige vertragliche Regelung über die Lieferung vor, welche die oben genannte Kennzeichnung sicherstellt.

Ausschließlich Rohstoffe und Produkte, welche die Anforderungen an die Kennzeichnung erfüllen, werden als solche gekennzeichnet.

VIII. Rückverfolgbarkeit (KO)

Das eingeführte/installierte Rückverfolgbarkeitssystem stellt sicher, dass:

- alle im Unternehmen vorhandenen „Ohne Gentechnik“-/„VLOG“-Rohstoffe und -Produkte jederzeit eindeutig identifiziert werden können.
- innerhalb von einem Arbeitstag der Warenfluss von „Ohne Gentechnik“-/ „VLOG“-Rohstoffen und -Produkten sowie Mengenaufstellungen und Auswertungen erstellt werden können, die Rückschlüsse über Warenflüsse und deren Plausibilität zulassen.

IX. Reklamationsmanagement

Es ist ein dokumentiertes System zum Umgang mit Beanstandungen und Reklamationen im Zusammenhang mit den Anforderungen des VLOG-Standards eingeführt. Die Beanstandungen und Reklamationen werden in geeigneter Weise ausgewertet. Für berechtigte Beanstandungen und Reklamationen werden Korrekturmaßnahmen eingeleitet (inkl. Festlegung von Verantwortlichkeiten und Fristen).

X. Warenrücknahme

Für nicht-konforme Rohstoffe und Produkte besteht ein wirksames und dokumentiertes Verfahren für die Warenrücknahme inkl. Festlegung von Verantwortlichkeiten.

XI. Krisenmanagement (KO)

Es liegt ein aktuelles und dokumentiertes Verfahren für das Management von Ereignisfällen vor, die zu einer Krise führen können. Dazu zählen insbesondere Ereignisfälle, die Einfluss auf die Produktqualität und -rechtmäßigkeit von „Ohne Gentechnik“-/„VLOG“-Rohstoffen und -Produkten haben. Dieses Verfahren ist implementiert und umfasst mindestens:

- den Ablauf im Ereignisfall
- die Benennung von Verantwortlichen inkl. Stellvertreterregelungen
- Erreichbarkeiten (innerhalb und außerhalb der Geschäftszeiten)
- eine Notrufnummernliste
- Regelungen zur umgehenden Informierung des Anmelders mit dem Ereignisfallblatt sowie der Zertifizierungsstelle und betroffener Geschäftspartner und Kunden
- juristische Beratung (falls erforderlich)

Das Verfahren zum Krisenmanagement wird mindestens einmal pro Kalenderjahr hinsichtlich seiner Praktikabilität, Funktionalität und umgehenden Umsetzung intern getestet und dokumentiert.

XII. Korrekturmaßnahmen / kontinuierlicher Verbesserungsprozess

Werden im Rahmen interner Audits, externer Audits oder des Reklamationsmanagements nicht-konforme Rohstoffe oder Produkte identifiziert und/oder Abweichungen von den Standard-Anforderungen festgestellt, ergreift das Unternehmen Korrekturmaßnahmen, um ein erneutes Auftreten zu verhindern. Die fristgerechte Umsetzung der Korrekturmaßnahmen wird überwacht und deren Wirksamkeit in einem angemessenen Zeitraum überprüft. Beides wird dokumentiert.

XIII. Dokumentation und Aufbewahrungsfrist

Die Aufzeichnungen sind gut lesbar und authentisch. Eine nachträgliche Manipulation ist ausgeschlossen. Alle Dokumente im Zusammenhang mit dem „VLOG“-Transport, -Umschlag, -(Strecken-)Handel bzw. der „VLOG“-Lagerung werden mindestens für den folgenden Zeitraum aufbewahrt, sofern nicht gesetzliche Vorgaben eine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen: Mindesthaltbarkeitsdatum der Charge/Partie plus ein Jahr und mindestens zwei Jahre.

XIV. Schulung der Mitarbeiter

Alle Mitarbeiter, die in Bereiche eingebunden sind, welche für die Sicherung des VLOG-Betriebsablaufs relevant sind, einschließlich der Fahrer von Transportfahrzeugen, werden vor Aufnahme der Tätigkeit sowie laufend mindestens einmal pro Kalenderjahr bzgl. der Anforderungen des VLOG-Standards und der dazu festgelegten Betriebsabläufe geschult. Diese Schulungen sind hinsichtlich deren Inhalte und Teilnehmer sowie des Schulungsdatums, Schulungsortes und der Referenten dokumentiert.

XV. Interne Audits

Es wird je Kalenderjahr ein internes Audit im Unternehmen durchgeführt, das mindestens alle allgemeinen und unternehmensspezifischen Standard-Anforderungen der Stufe Logistik abdeckt. Die internen Auditoren sind sachkundig und auditieren nicht ihre eigenen Tätigkeiten. Die Ergebnisse sind schriftlich dokumentiert und an die betreffenden Bereiche kommuniziert.

B. Spezifische Anforderungen für Lagerung und Umschlag

Im Wareneingang (KO) werden die Warenbegleitpapiere auf die Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“/„VLOG“ bzw. das „Ohne GenTechnik“-Siegel kontrolliert.

C. Spezifische Anforderungen für Handel

I. Wareneingangskontrolle (KO)

Im Wareneingang ist sichergestellt, dass sämtliche „Ohne Gentechnik“-/„VLOG“-Rohstoffe bzw. -Produkte den Vorgaben entsprechen.

Im Rahmen der Wareneingangskontrolle von VLOG-zertifizierten Rohstoffen und Produkten wird die Kennzeichnung mit „Ohne Gentechnik“/„VLOG“ bzw. dem „Ohne GenTechnik“-Siegel auf den Warenbegleitpapieren bzw. bei gesackter Ware auf der Verpackung geprüft.

die Zertifizierung des Lieferanten regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr geprüft.

Unvollständige Warenbegleitpapiere werden beim Lieferanten reklamiert. Die Rohstoffe werden erst dann als „VLOG“ vermarktet, wenn diese Qualität nachweislich vom VLOG-zertifizierten Lieferanten bestätigt wurde.

II. Probenahme und Analyse

Es erfolgt eine risikoorientierte Beprobung und GVO-Analyse von Rohstoffen und Produkten nach den folgenden Ausführungen.

1. Probenahme- und Analysenplan

Es liegt ein schriftlicher Probenahme- und Analysenplan vor, der das Probenahme- und Analyseverfahren beschreibt.

Der Probenahme- und Analysenplan enthält/definiert mindestens:

- die Beschreibung des Verfahrens zur Probenahme (Art der Proben, Ort der Probenahme, Benennung des Probenehmers, Bildung von Sammelproben, Bildung von Rückstellmustern, Größe der Proben, Beprobung der Endprodukte, Dokumentation der Probenahme, eindeutige Kennzeichnung der Proben)
- die Häufigkeit und zeitliche Verteilung der Probenahmen und GVO-Analysen
- die Festlegung der zu untersuchenden Parameter (vgl. Leitfaden Labore)
- die Beschreibung des Analyseverfahrens (beauftragtes Labor, Analyseumfang).
- Der Probenahme- und Analysenplan ist planmäßig umgesetzt. Probenahmen und GVO-Analysen sind nicht notwendig, wenn die gentechnischen Veränderungen für die gehandelten Rohstoffe und Produkte technisch bedingt nicht analysiert werden können. In diesem Fall liegt für die Erstellung eines Analysenplans eine Risikoanalyse vor, die zu dem Schluss kommt, dass keine Rohstoffe/Produkte beprobt bzw. analysiert werden müssen.

2. Probenahme- und Analysehäufigkeit

Pro Kalenderjahr wird im Unternehmen mindestens die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Probenahme- und Analysehäufigkeit umgesetzt. Alle zu analysierenden Proben werden von einem vom Anmelder anerkannten Labor analysiert.

Gesamtsortiment der am Standort gehandhabten losen Rohstoffe/Produkte¹	lose „Ohne Gentechnik“-Rohstoffe/ Produkte
lose „Ohne Gentechnik“-Rohstoffe/ Produkte	2
lose „Ohne Gentechnik“-Rohstoffe/-Produkte + lose kennzeichnungsfreie jedoch nicht „ohne Gentechnik“-konforme Rohstoffe/Produkte	6
lose „Ohne Gentechnik“-Rohstoffe/-Produkte + kennzeichnungspflichtige Rohstoffe/Produkte	12

Tabelle: Mindestanzahl Probenahmen + Analysen in der Unterstufe Handel von Lebensmitteln pro Kalenderjahr

3. Umgang mit positiven Analyseergebnissen

Der Umgang mit positiven Analysenergebnissen sowie die Handhabung der im Unternehmen vorhandenen betroffenen Rohstoffe und Produkte erfolgt anhand eines vom Anmelder eigens dafür entwickelten Verfahrens.

D. Spezifische Anforderungen Streckenhandel

Beim Streckenhandel von Rohstoffen bzw. Produkten wird die Zertifizierung des Lieferanten regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich pro Kalenderjahr geprüft.

¹ Manipulationssicher verpackte Rohstoffe/Produkte haben keinen Einfluss auf die Analysenanzahl